
Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen^{1 2}

(Vom 24. September 1997)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 13 und 16 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009,³

beschliesst:

Vorbemerkung

Die Weisungen verzichten auf die Verwendung der weiblichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sie sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1⁴ Geltungsbereich

Das Reglement gilt sowohl für die kantonalen wie auch für die privaten gymnasialen Maturitätsschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 2 Notenskala für Schulleistungen

¹ Die Notenskala für die Schulleistungen erstreckt sich von 6–1.

² 6 ist die beste, 1 die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).

³ Die Noten können innerhalb der Grenznoten 6 und 1 auch in halben Werten ausgedrückt werden.

§ 3 Zeugnisperiode

¹ Ein Zeugnis wird am Ende jedes Semesters ausgestellt.

² Jedes Semester wird als selbständige Einheit betrachtet.

³ Für die Errechnung der Maturitäts-Jahresnoten im Abschlussjahr eines Faches gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Maturitätsprüfungen, gestützt auf das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR).

§ 4⁵ Massgebliche Fächer

¹ Massgeblich sind an den Maturitätsschulen folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode nach dem vom Erziehungsrat genehmigten Lehrplan unterrichtet wurden.

a) Grundlagenfächer:

- Deutsch
- zweite Landessprache (Französisch / Italienisch)
- Englisch / Latein

- Mathematik
 - Biologie
 - Chemie
 - Physik
 - Geschichte
 - Geographie
 - Bildnerisches Gestalten und / oder Musik
- b) Ein Schwerpunktfach aus folgendem Fächerkatalog:
- Latein / Griechisch
 - dritte Landessprache (Französisch / Italienisch) / Englisch / Spanisch / Russisch
 - Physik und Anwendungen der Mathematik
 - Biologie und Chemie
 - Wirtschaft und Recht
 - Philosophie / Pädagogik / Psychologie
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik
 - Bildnerisches Gestalten und Musik
- Eine Sprache, die als Schwerpunktfach gewählt wird, darf nicht bereits als Grundlagenfach belegt sein. Zudem schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten, oder Musik und Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.
- c) Ein Ergänzungsfach aus folgendem Fächerkatalog:
- Physik
 - Chemie
 - Biologie
 - Anwendungen der Mathematik
 - Informatik
 - Geschichte
 - Geographie
 - Philosophie
 - Religionslehre
 - Wirtschaft und Recht
 - Pädagogik / Psychologie
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik
 - Sport
- Das Ergänzungsfach darf nicht mit dem Schwerpunktfach identisch sein.
- d) Obligatorische Zusatzfächer:
- Informatik
 - Wirtschaft und Recht
 - Philosophie

² Dazu kommt das obligatorische Fach Sport. Es wird benotet.

³ Weitere von den Schulen verpflichtend eingeführte Fächer können benotet und bewertet werden.

§ 5⁶ Definitive Promotion

Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Alle in § 4 Abs. 1 und 3 aufgeführten Promotionsfächer werden einfach gewertet.
- b) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- c) Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.

§ 6⁷ Provisorische Promotion

¹ Werden die Bedingungen gemäss § 5 nicht erfüllt, wird der Schüler

- a) am Ende einer Zeugnisperiode, in die er definitiv eingetreten ist, ins Provisorium versetzt;
- b) am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.

² Ein provisorisch promovierter Schüler muss im nächsten Zeugnis die Bedingungen der definitiven Promotion erfüllen; sonst wird er unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächstuntere Klasse zurückversetzt.

³ Die Versetzung ins Provisorium (das provisorische Verbleiben bzw. Weiterfahren ohne Rückversetzung für eine Zeugnisperiode) darf höchstens zweimal erfolgen. Wer ein weiteres Mal die definitive Promotion nicht erreicht, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächst untere Klasse versetzt.

⁴ Müsste ein Schüler am Ende der ersten Klasse zum zweiten Mal ins Provisorium versetzt werden und/oder ist die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser als 4, wird er von der Schule weggewiesen. Die erste Klasse der Maturitätsschule kann nicht repetiert werden.

⁵ In die Maturaklasse eintreten und nach dem ersten Halbjahreszeugnis in ihr verbleiben dürfen nur definitiv promovierte Schüler. Wer zu diesen Zeitpunkten ein bestehendes Provisorium nicht aufgeholt hat oder ins Provisorium versetzt werden müsste, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 um eine Klasse zurückversetzt. Diese Einschränkungen gelten nicht für Matura-Repetenten.

§ 7 Repetition

¹ Während der ganzen Zeit des Maturitätslehrganges kann ein Schüler nur einmal repetieren, d.h. in die nächst untere Klasse versetzt werden.

² Ein Repetent wird unter Vorbehalt der nach § 6 Abs. 3 zulässigen Zahl von Provisorien definitiv in die neue Klasse aufgenommen.

³ Wer am Ende des ersten Semesters nach einer Rückversetzung gemäss § 6 Abs. 1 lit. b nicht definitiv promoviert werden kann, wird von der Schule wegweisen.

§ 8 Zwischenzeugnisse

Es steht den einzelnen Schulen frei, innerhalb einer Zeugnisperiode nach einer angemessenen Zeit Orientierungszeugnisse auszustellen, die jedoch nicht ins Provisorium versetzen können.

§ 9⁸ Befugnisse der Lehrpersonenkonferenz

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen des betreffenden Schülers kann in besonderen Fällen zu dessen Gunsten von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses Reglements abweichen. Solche Gründe sind u. a. Gesundheitszustand und Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.

² Ist eine solche Konferenz der Lehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so kann eine Kommission der Schulleitung die Entscheide treffen.

§ 10⁹ Arbeits- und Sozialverhalten

¹ Das Arbeits- und das Sozialverhalten werden in den Semesterzeugnissen fächerbezogen beurteilt.

² Die Beurteilung ist nicht promotionswirksam.

³ Bei mehrheitlich ungenügendem Arbeits- oder Sozialverhalten können von der Schulleitung Massnahmen ergriffen werden. Diese müssen schriftlich begründet werden. Sie können im Zeugnis vermerkt werden.

§ 11¹⁰ Verfahren / Rechtsmittel

¹ Verfügungen werden von der Schulleitung erlassen und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

² Sie können nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 des Mittelschulgesetzes).

§ 12¹¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2019

¹ Das obligatorische Zusatzfach Informatik gilt für Schüler der gymnasialen Maturitätsschulen, die vor dem Schuljahr 2020/2021 eingetreten sind, nicht. Für sie gilt weiterhin die bisherige Fassung des Reglements.

² Vorbehalten bleibt eine Rückversetzung wegen Nichtpromotion (gemäss § 6 Abs. 2 und Abs. 5 dieses Reglements) in eine tiefere Klasse, in welcher die Änderung Gültigkeit hat.

§ 13 Inkraftsetzung

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. August 1998 in Kraft.¹²

² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Die Weisungen über die Notengebung und Promotion an den Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 13. Februar 1980¹³ werden auf Ende Schuljahr 2000/2001 aufgehoben.

¹ GS 19-216 mit Änderungen vom 25. Mai 2000 (GS 19-613), vom 25. Oktober 2001 (GS 20-164), vom 14. Februar 2008 (GS 22-12), vom 26. November 2009 (GS 22-83), vom 30. November 2012 (GS 23-71), vom 12. Dezember 2013 (ERB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-98) und vom 26. September 2019 (GS 25-74).

² Titel in der Fassung vom 26. November 2009.

³ SRSZ 623.110.

⁴ Fassung vom 26. November 2009.

⁵ Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 26. November 2009 und Bst. b in der Fassung vom 25. Mai 2000. Abs. 1 Bst. c in der Fassung vom und Abs. 2 aufgehoben am 14. Februar 2008; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3; Abs. 1 Bst d in der Fassung vom 26. September 2019.

⁶ Fassung vom 25. Oktober 2001; Bst. a in der Fassung vom 14. Februar 2008.

⁷ Abs. 4 in der Fassung vom 26. November 2009.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 14. November 2009 und Abs. 2 in der Fassung vom 14. Februar 2008.

⁹ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 30. November 2012.

¹⁰ Abs. 2 in der Fassung vom 12. Dezember 2013.

¹¹ Fassung 26. September 2019.

¹² Änderungen vom 25. Mai 2000 (Abl 2000 960) und vom 25. Oktober 2001 (Abl 2001 1836) sind sofort, vom 14. Februar 2008 am 1. August 2008 (Abl 2008 1272), vom 26. November 2009 am 1. Februar 2010 (Abl 2869), vom 30. November 2012 am 1. August 2013 (Abl 2013 82), vom 12. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2014 10) und vom 26. September 2019 am 1. August 2020 (Abl 2019 2708) in Kraft getreten.

¹³ GS 17-211.

